



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:
NSG Daschfeld
WE 217

Landkreis
Osnabrück

Paket/ Variante:
Maßnahmenpaket 1.1 –Mahd oder Beweidung für Wiesenvogelschutz (Zone I)

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Binnengräben (Gruppen) dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwert- tabelle Moor	Punkte nach Punkwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
keine Einebnung oder keine Planierung	3	0
keine Grünlanderneuerung, Nachsaat nur als Übersaat möglich	7	2
kein Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Abwässern	8	8
Gesamt Erschwernisausgleich:	21	12

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Mahd oder Beweidung max. zweimal pro Jahr (Bei Mahd: Aufteilung in maximal zwei jährliche Mahdtermine, wobei die Termine vor dem 15.06. und nach dem 15.08. liegen. Bei zwei Mahdterminen ist eine 10-wöchige Nutzungspause einzuhalten. Bei Beweidung: Aufteilung in maximal zwei jährliche Beweidungsgänge, wobei die Termine vor dem 15.06. und nach dem 15.08. liegen. Bei zwei Beweidungsgängen ist eine 10-wöchige Beweidungspause einzuhalten. Jeder Beweidungsgang muss mit hoher Intensität bis zur Futterneige erfolgen und darf eine Standzeit von 14 bis 30 Tagen pro Beweidungsgang nicht überschreiten. Der letzte Weidetag ist der 15.09. e.j.J..	20	20
☒ Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von 3,00 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszusäuen	2	2
Gesamt AUMNat GL4:	22	22
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	43	34

ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1.Oktober bis einschließlich 15.November mit Abräumen des Mähgutes	85,- €	85,- €
--	--------	--------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 11,00 € + ggf. Zuschlag)	644 €	527 €
--	--------------	--------------

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	21	Punkten	= 273	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	12	Punkten	= 156	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	22	Punkten	= 286	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	22	Punkten	= 286	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Darüber hinaus wird. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1.Oktober bis einschließlich 15.November mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

644 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

527 €/ha/Jahr

ausbezahlt.